

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Band: 58 (1951)
Heft: 5
Rubrik: Kleine Zeitung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

besserung der Arbeitsbedingungen und die Förderung zahlreicher sozialer Einrichtungen und kultureller Institutionen Herzenssache. Trotz seiner Zurückgezogenheit bewahrte er sich den klaren Blick auf die Zusammenhänge des großen Weltgeschehens und hatte stets auch ein selbständiges Urteil über jene Dinge, die dem Leben Wert und Inhalt geben. Die beiden Gemeinwesen

Rüti und Dürnten, aber auch viele Rat- und Hilfesuchende werden in Zukunft das große Verständnis und die offene Hand des Dahingeshiedenen schmerzlich vermissen.

Harry Weber hat sich durch sein gradliniges, selbstloses und darum segensreiches Wirken ein ehrendes Andenken gesichert.

R. D.

Tagungen

Aluminium-Kongress Zürich. — Der Verein Schweizerischer Aluminium-Industrieller führt zum ersten Mal seit dem Bestehen unserer einheimischen Aluminium-Industrie vom 8. bis 10. Mai 1951 im Kongresshaus Zürich einen Kongress durch unter dem Thema: „Aluminium als Werkstoff — Erfahrungen der letzten zehn Jahre.“

Dieser Kongress soll Wissenschaftler, Industrielle, Ingenieure, Konstrukteure, Techniker, Architekten, Handwerker, die Studierenden der technischen Hochschulen und einen weiteren Interessentenkreis mit den Fortschritten vertraut machen, die auf dem Gebiet des Leichtmetalls in den letzten zehn Jahren erzielt wurden. Er soll ihnen aber auch Anregungen über die sozusagen unbeschränkten Verwendungsmöglichkeiten von Aluminium vermitteln.

Führende Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis berichten über ihre Erfahrungen mit Aluminium in folgenden Anwendungsgebieten: Transport, Bauwesen, Elektrotechnik, Nahrungsmittel- und chemische Industrie, Milch- und Landwirtschaft, Hauswirtschaft, ferner über Berechnen und Konstruieren, Verarbeitung, Oberflächenbehandlung. Neben maßgebenden schweizerischen Fach-

leuten konnten prominente Persönlichkeiten aus Frankreich, England, Italien, Holland Norwegen und Deutschland als Referenten gewonnen werden.

Zur Unterstützung und Veranschaulichung der Vorträge wird im Kongress-Vestibül eine Ausstellung von Anwendungsbeispielen aus der Praxis durchgeführt. Als Ergänzung zum Kongress wird vom 28. April bis 8. Juni durch die Schweizerischen Aluminium-Hütten, -Walz und Presswerke in den Schaufenstern der Schweizerischen Kreditanstalt an der Bahnhofstraße eine Sonder-Aluminiumschau veranstaltet.

Für die Vorträge aus dem Gebiete der Textil-Industrie ist ein ganzer Nachmittag reserviert. Dienstag, 8. Mai ab 14 Uhr sprechen:

Prof. Dr. ing. E. Honegger ETH, Zürich und

K. Osterwalder, ing. ETH., Zürich über „Leichtmetall in der Textil-Industrie“.

Die Teilnahme am Aluminium-Kongress ist kostenlos, den Interessenten werden vollständige Programme und Anmeldekarten durch das Sekretariat des Vereins Schweizerischer Aluminium-Industrieller, case postale 357, Lausanne-Gare, zugestellt.

Kleine Zeitung

Um den Stagiaire-Austausch. Wenn auch bei dem heute herrschenden Facharbeitermangel die schweizerische Textilindustrie an einer steigenden Auswanderung junger Berufsangehöriger mit Recht keine Freude hätte, ist sie doch anderseits wieder daran interessiert, daß der berufliche Nachwuchs Gelegenheit erhält, die Kenntnisse durch vorübergehende Betätigung im Ausland zu vertiefen. Das ist nun durch den Austausch von Stagiaires möglich. Die Schweiz hat mit Belgien, Dänemark, Frankreich (mit Algier), Irland, Luxemburg, Holland, Schweden und Spanien hierüber besondere Abkommen getroffen. Unter diesen Stagiaires sind Personen beiderlei Geschlechts zu verstehen, die einen Beruf erlernt haben und im Ausland durch Bekleidung einer normal bezahlten Anstellung ihre Kenntnisse vervollkommen möchten. Es handelt sich also um Leute, die ein gutes berufliches Rüstzeug haben, aber noch mehr praktische Kenntnisse erwerben möchten. Lehrlinge, Volontäre und Schüler fallen nicht darunter. Die Stagiaires sollen nicht älter als 30 Jahre sein. Die Bewilligungen werden in der Regel für ein Jahr erteilt und können ausnahmsweise für 6 Monate verlängert werden.

Diese zwischenstaatlichen Vereinbarungen bezwecken, den Austausch von Stagiaires vor allem dadurch zu erleichtern, daß solche jungen Berufsleute ohne Rücksicht auf die jeweilige Lage des Arbeitsmarktes im Partnerlande zugelassen werden sollen. Dieser Bestimmung kommt natürlich besondere Bedeutung in Zeiten zu, wo infolge Verschlechterung der Beschäftigungsverhältnisse die Einreise voll ausgebildeter ausländischer Arbeitskräfte eingeschränkt werden muß. Diese Vereinbarungen wollen die Voraussetzungen für einen möglichst ungehinderten Austausch fortbildungsbeflissener Berufsleute mit dem Ausland schaffen. Die Anstellung eines ausländischen Stagiaire, der anfänglich mit den beruflichen

Gebäuchen bei uns nicht durchwegs vertraut ist und teilweise auch nicht die nötigen Sprachkenntnisse hat, bedeutet für den schweizerischen Arbeitgeber mitunter ein Opfer. Von einer höheren Warte aus betrachtet, leistet er aber unserer Jungmannschaft und auch seinem Berufsstand allgemein einen Dienst. Denn je mehr junge Berufsleute wir den Partnerländern als Stagiaires abnehmen, umso mehr dürfen wir erwarten, daß diese Länder auch unseren Leuten Gelegenheit zur weiteren Ausbildung verschaffen. Die Kenntnisse und Erfahrungen, mit denen unsere Mitbürger befrachtet heimkehren, kommen sicher dem ganzen Berufsstand zugut. Es sei auch darauf hingewiesen, daß die Vereinbarungen keinen Austausch nach dem Grundsatz „Kopf gegen Kopf“ vorsehen. Es sind lediglich gegenseitig bestimmte Kontingente festgesetzt. Der schweizerische Arbeitgeber, der einen ausländischen Stagiaire aufnehmen will, braucht sich also nicht erst nach einem schweizerischen Austausch kandidaten umzusehen. Von Vorteil ist auch, daß der schweizerische Arbeitgeber zur Erlangung der schweizerischen Einreisebewilligung sozusagen keinen Finger zu rühren hat. Interessenten wenden sich an die Sektion für Arbeitskraft und Auswanderung des BIGA, Bern.

Hat der Arbeitgeber einen Stagiaire ermittelt, so muß er mit ihm einen Dienstvertrag oder eine Anstellungsbescheinigung vereinbaren, mit Angaben über die voraussichtliche Dauer der Anstellung, Art der Beschäftigung, Entlohnung und allfällige weitere Leistungen (z. B. Verpflegung). Der Stagiaire muß sich dann von seinen Heimatbehörden die nötigen Instruktionen und Formulare geben lassen und einreichen. Sein Gesuch geht dann an die vorerwähnte Sektion des BIGA und von diesem mit Antrag an die Eidgenössische Fremdenpolizei in Bern.

Leider fehlt unter den Ländern, mit denen die Schweiz Stagiaire-Vereinbarungen getroffen hat, Großbritannien, das für die Ausbildung unserer Jugend auch in sprachlicher Hinsicht von je eine große Rolle gespielt hat und gerade für das Textilfach von besonderem Interesse wäre. Die Schweiz hat sich bemüht, mit den britischen Behörden ebenfalls ein Stagiaire-Abkommen zu treffen. Die englischen Behörden konnten aber diesem Wunsche nicht willfahren, weil sie ihre Handlungsfreiheit bewahren wollten. Sie erklärten sich aber bereit, von sich aus jungen Schweizern und Schweizerinnen, welche als Praktikanten nach England arbeiten gehen wollen, Arbeitsbewilligungen zu erteilen. Die seitherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß dieses Versprechen gehalten worden ist. Diese Haltung verpflichtet die Schweiz zu einem Entgegenkommen gegenüber Großbritannien in der Zulassung britischer Arbeitskräfte. An diesem Entgegenkommen dürfte es wohl im Kreise der schweizerischen Textilindustrie nicht fehlen.

Dr. Pfl.

Das Schweizerkreuz als Warenzeichen im Auslande.

Kürzlich sind zwei interessante Gerichtsentscheide aus dem Ausland über die Verwendung des Schweizerwappens bekannt geworden.

In Holland ging eine Klage gegen eine Firma, die sich „schweizerisch“ nennt und das Schweizerkreuz als reklametechnischen Blickfang verwendet. Vor über 50 Jahren ist sie, mit Maschinen aus Genf ausgerüstet und mit schweizerischem Personal eröffnet worden; seit Jahren hat sie nichts mehr mit der Schweiz oder mit Schweizern

zu tun. Das Gesetz verbietet unter Androhung von Gefängnis oder Buße die Verwendung des Schweizerwappens als Fabrik- oder Handelsmarke oder „die Benützung zu einem Zwecke, welcher der Ehrlichkeit im Handel widerspricht oder unter Umständen, die das schweizerische Nationalgefühl verletzen könnten“. Die in erster Instanz zu einer Buße verurteilte Firma rekurrierte und wurde in zweiter Instanz freigesprochen. Eine Verletzung des Nationalgefühls liege nicht vor, fand der Richter, die Schweizer seien diesbezüglich überempfindlich.

Anders liegen die Verhältnisse in Belgien. Vor einem belgischen Handelsgericht ist eine belgische Fabrikationsfirma wegen unlauterem Wettbewerb verurteilt worden, weil sie für eigene Waren die Bezeichnung „Tricot suisse“ verwendet hat; die Weiterführung dieser Bezeichnung wurde ihr untersagt. Die Klage ging von einem schweizerischen Berufsverband aus; die belgischen Gerichte anerkannten ausdrücklich sein Klagerecht.

Die Beliebtheit, deren sich das Schweizerkreuz oder andere schweizerische Benennungen und Zeichen im Auslande erfreuen, weil sie mit dem Qualitätscharakter verbunden sind, mag sehr schmeichelhaft sein für uns; wenn aber der Mißbrauch nicht bestraft wird, so zeigen sich die großen Gefahren für unsere Produzenten. Die „Armbrust“, dagegen ist als schweizerisches, national und international gesetzlich geschütztes Ursprungszeichen im Auslande bereits in weitgehenden Maße bekannt geworden und genießt seitens der Verkaufsgeschäfte wie der Konsumenten und Verbraucher volles Vertrauen.

Schweiz. Ursprungszeichen

Vereins-Nachrichten

V. e. S. Z. und A. d. S.

Vorstandssitzung vom 2. April 1951. — Wie gewohnt fand vor der Generalversammlung noch einmal eine Sitzung des Vorstandes statt. Nach dem Verlesen des Protokolls konnte Herr Steinmann mitteilen, daß in der Zeit vom 29. Januar 1951 bis 2. April 1951 26 neue Mitglieder dem Vereine beigetreten sind. Diesem erfreulichen Resultate stehen leider 9 Austritte gegenüber. Ein Ehrenmitglied, Herr Jean Meierhofer von Oberrieden wurde uns durch den Tod entrissen. Zwei Mitglieder haben den Verein infolge Berufsänderung verlassen, von den andern ist leider die Adresse unbekannt.

Der Herr Präsident orientierte anschließend über die erneute Papierpreiserhöhung. Seit dem ersten Aufschlag im Monat November 1950 ist der Preis um weitere 10% gestiegen, sodaß der Gesamtaufschlag bis heute 30 Prozent beträgt. Dies zwingt natürlich den Vorstand die Abonnementspreise und Mitgliederbeiträge entsprechend hinaufzusetzen. Unsere Wattwilerfreunde wurden bereits von dem Aufschlag in Kenntnis gesetzt und über den neuen Mitgliederbeitrag wird die Generalversammlung unseres Vereins abzustimmen haben.

61. Generalversammlung vom 7. April 1951. Der Herr Präsident eröffnete die Versammlung in Anwesenheit von 36 Mitgliedern, darunter 2 Ehren- und 3 Veteranenmitglieder. Im vergangenen Jahre verlor der Verein 4 treue Freunde durch den Tod. Es sind dies die Herren

Glaser Adolf, Zürich, Ehrenmitglied
Meierhofer Jean, Oberrieden, Ehrenmitglied
Feldmann Hermann, Näfels, Veteran und
Wartenweiler Jakob, Varnsdorf (C.S.R.), Veteran.

Die Versammlung ehrte die Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen.

Protokoll. Das vom zurückgetretenen Aktuar abgefasste Protokoll wurde verlesen und gutgeheißen. Noch einmal wird Herrn Ernst Müller für seine vorzüglich geleistete Arbeit der beste Dank ausgesprochen.

Jahresbericht. Die Generalversammlung genehmigt den Jahresbericht.

Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist von den Rechnungsrevisoren, den Herren Schattmeier und Schäppi, geprüft und in Ordnung befunden worden. Der Quästor orientierte noch eingehend über die verschiedenen Konti. Wie gewohnt gibt es gute und schlechte. Die allgemeine Geschäftslage ist aber auch in dem verflossenen Vereinsjahr wieder zufriedenstellend und die Rechnung wird von der Versammlung gutgeheißen. Dem Quästor, Herrn Steinmann, wird für seine große und genaueste Arbeit herzlich gedankt.

Die Abschnitte Unterrichtskurse und Vereinsorgan, wie auch die Gesamtberichterstattung werden einstimmig genehmigt.

Auf Vorschlag des Präsidenten wurde im Anschluss an die Berichterstattung das Traktandum „Festsetzung der Mitgliederbeiträge“ behandelt. Wie bereits wiederholt erwähnt, ist eine Erhöhung der Beiträge nicht mehr zu umgehen. Um die MITTEILUNGEN weiterhin im gleichen Umfange herausbringen zu können, wird der Gesamtaufschlag unserem Organ zugute kommen. Die Versammlung ist mit großem Mehr dafür den Beitrag für unseren Verein von Fr. 15.— auf Fr. 18.— zu erhöhen. Die Anwesenden sind sich einig, daß alle Mitglieder diesen Aufschlag für unsere Fachschrift gerne zahlen werden. Pro Nummer macht dies nicht einmal dreißig Rappen aus, wahrlich ein kleines Opfer für einen treuen und zuverlässigen Freund. Trotzdem möchten wir wieder einmal zu vermehrter Werbung aufrufen.

Wahlen. Die vier in den Ausstand tretenden Mitglieder des Vorstandes wurden von der Generalversammlung einstimmig wiedergewählt. Unser jüngstes Vorstandsmitglied, Herr Zuber, wird sich in nächster Zeit ins Ausland begeben und hat deshalb seinen Rücktritt erklärt. An seine Stelle wird einstimmig Herr Eduard Schattmeier aus Zürich gewählt.